

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Sustainable Development Management
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 19.02.2021

(Amtliche Bekanntmachung 27/2021)

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S.1110), in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) hat der Fakultätsrat der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Development Management erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 6 Umfang und Form der Masterarbeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium
- § 8 Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Verleihung des Mastergrades
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Masterstudiengang Sustainable Development Management an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal (RPO).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, sozialwissenschaftliche Methoden im Kontext nachhaltiger Entwicklung anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei transdisziplinäre und außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4a RPO geregelt.
- (2) Als fachlich einschlägig im Sinne von § 4a Abs. 1 RPO gelten Studiengänge aus der Fächergruppe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, inkl. der Studienbereiche der Regionalwissenschaften, Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, interdisziplinären Studien mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie des Wirtschaftsingenieurwesens mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt oder der Ingenieurwissenschaften mit Schwerpunkt auf Wirtschaftsingenieurwesen. Darüber hinaus kann die fachliche Einschlägigkeit für interdisziplinäre Studiengänge mit Entwicklungsbezug durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden, sofern ein sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt nachgewiesen werden kann.
- (3) Im betreffenden Studiengang nach Abs. 2 muss eine Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala erreicht worden sein.
- (4) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4a Abs. 6a RPO.
- (5) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) In Konkretisierung des § 5 Abs. 2 RPO beträgt die Regelstudienzeit für Studienbewerber mit einem Bachelorstudium im Umfang von 180 ECTS oder sechs Studiensemestern: vier Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 44 Semesterwochenstunden.

(3) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Der Prüfungs- und Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, dieses wird zur Einsichtnahme an geeigneter Stelle hochschulweit veröffentlicht.

(4) Auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss können im Wahlpflichtbereich insgesamt 6 CP abweichend vom Wahlpflichtkatalog aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die gewählten Module inhaltlich dem Schwerpunkt des Wahlpflichtkatalogs entsprechen oder eine adäquate Ergänzung darstellen.

(5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche im Prüfungs- und Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtkatalog des Studienganges bleibt davon unberührt. Eine Wahlmöglichkeit bleibt gewährleistet.

(6) Die Module M-SD 1 7101 (Aktuelle Fragen der nachhaltigen Entwicklung), M-SD 2 7105 (Quantitative Forschungsmethoden), M-SD 3 7120 (Angewandtes Projekt der nachhaltigen Entwicklung) werden zum Zwecke der Flexibilisierung des individuellen Studienverlaufsplanes und der Studienzeitverkürzung in jedem Semester angeboten.

§ 5 Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte (CP) angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Als Richtwert gilt die Dauer von 20 Minuten je Kreditpunkt (CP).

(2) Bei Meldung zum ersten Prüfungsversuch für ein Wahlpflichtfach hat sich der/die Studierende verbindlich zu entscheiden, ob dieses zum Erwerb der Kreditpunkte (CP) herangezogen oder als Zusatzleistung gem. § 31 RPO gewertet wird.

(3) Die Anmeldung zum Erstversuch der Prüfung in den Modulen, die nach Prüfungs- und Studienplan für das erste Semester vorgesehen sind, muss spätestens im vierten Semester erfolgen, die Anmeldung zu den Modulen, die nach Prüfungs- und Studienplan für das zweite Semester vorgesehen sind, muss spätestens im fünften Semester erfolgen. Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Fristen verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Versuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin verpflichtend angemeldet. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung der Module der ersten beiden Semester nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 5 verpflichtend angemeldet.

(5) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung

wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin verpflichtend angemeldet. Dies gilt auch, wenn die betreffende Prüfung innerhalb der Frist vorher nicht zur Wiederholung angeboten wurde. Beantragt der Prüfling zu dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin selbst die Zulassung, so ist eine Abmeldung i.S.d. § 15 Abs. 6 RPO von dieser Prüfung ausgeschlossen. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten regulären Prüfungstermin.

(6) Von der verpflichtenden Anmeldung ausgenommen sind Studierende, die gem. § 9 der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal beurlaubt sind. Auf Antrag kann eine Befreiung von der verpflichtenden Anmeldung gewährt werden, insbesondere im Falle

- a) der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- b) der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft und der Fachschaften oder
- c) der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten sowie
- d) des Vorliegens von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase oder der ersten Prüfungsleistung zu stellen, sofern diese vor der Prüfungsphase liegt. Bei Vorliegen eines Grundes nach a) soll eine Befreiung in der Regel nicht über drei Semester, in den Fällen b) und c) nicht über zwei Semester hinausgehen.

(7) Eine Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuschließen. Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung im Sinne des § 18 Abs. 2 RPO beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Minuten pro Prüfling.

§ 6 Umfang und Form der Masterarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 60 DIN A4 Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von acht Wochen der Bearbeitungszeit ist unzulässig.

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Masterarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 48 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 87 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 8 Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 22 Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 9 Verleihung des Mastergrades

Mit der Aushändigung der Masterurkunde gem. § 29 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Mastergrades gem. § 2 Abs. 2 beurkundet.

§10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmals im Masterstudiengang Sustainable Development Management an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Sustainable Development Management, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2021/22 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 01.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung 12/2015) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 26.02.2018 (Amtliche Bekanntmachung 14/2018) bis zum 28.02.2025 beenden. Die Prüfungsordnung vom 01.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung 12/2015) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 26.02.2018 (Amtliche Bekanntmachung 14/2018) tritt zum 01.03.2025 außer Kraft.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 01.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung 12/2015) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 26.02.2018 (Amtliche Bekanntmachung 14/2018) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 05.06.2021 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und Studienplan für den Masterstudiengang Sustainable Development Management, M.A.

Version vom 06.07.2020

Nr. No.	Module Modules	CH	Typ					Ex	CP	CH WT	CH ST	CH WT / ST
			V	SL	U	Pra	Pro					
M-SD 1 7101	Aktuelle Fragen der nachhaltigen Entwicklung Current Issues in Sustainable Development	4	2	2				P	6			4
M-SD 1 7102	Entwicklungsökonomik Development Economics	4	2	2				P	6	4		
M-SD 1 7103	Entwicklungsinstitutionen und Entwicklungspolitik Development Institutions and Development Policy	4	4					P	6	4		
M-SD 1 7104	Feldforschung und Wirkungsevaluierung Development Fieldwork and Impact Evaluation	4	2		2			P	6	4		
M-SD 2 7105	Quantitative Forschungsmethoden Quantitative Research Methods	4	2		2			P	6			4
M-SD 2 7106	Internationale Ökonomik und Entwicklung International Economics and Development	4	2		2			P	6		4	
M-SD 2 7107	Völkerrecht und Compliance International Law and Compliance	4	2			2		P	6		4	
M-SD 2 7108	Management von Entwicklungsprojekten Management of Development Projects	4	2			2		P	6		4	
	Wahlpflichtfächer*** Elective Subjects***	8	4	4				P	12	4	4	
	Abschlussphase Final Phase											
M-SD 3 7120	Angewandtes Projekt der nachhaltigen Entwicklung Applied Project in Sustainable Development	4	1				3	P	5			4
M-SD 3 7121	Masterarbeit Master Thesis							P	22			22
M-SD 3 71 22	Kolloquium Colloquium							P	3			3
	Gesamt Total	44	23	8	6	4	3		CH CP	16 24	16 24	12 42

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Sommersemester) List of Elective Subjects (Summer Term)	CH	CP
M-SD_1 7111	Gender und Entwicklung Gender and Development	4	6
M-SD_1 7112	Nachhaltige Stadtentwicklung Sustainable Urban Development	4	6
M-SD_1 7113	Infrastruktur und menschliche Entwicklung Infrastructure and Human Development	4	6
M-SD_1 7114	Natürliche Ressourcen und Nachhaltigkeit Natural Resources and Sustainability	4	6

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Wintersemester) List of Elective Subjects (Winter Term)	CH	CP
M-SD_2 7115	Diversitätsmanagement und Verhandlungstechniken Diversity Management and Negotiation Skills	4	6
M-SD_2 7116	Armut und Gefährdung Poverty and Vulnerability	4	6
M-SD_2 7117	Verhaltensökonomie im Entwicklungskontext Behavioural Development Economics	4	6
M-SD_2 7118	Sozialunternehmertum und Management von NPOs Social Entrepreneurship and Management of NPOs	4	6

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Winter- und Sommersemester) List of Elective Subjects (Winter and Summer Term)	CH	CP
M-SD 1 7019	Foreign Language Course	4	6
M-SD 2 7019	Foreign Language Course		

Abkürzungen:

Ex	Art der Prüfung, <i>Type of Examination</i>
CH	Semesterwochenstunden, <i>Contact Hours per Week</i>
WT	Wintersemester, <i>Winter Term</i>
ST	Sommersemester, <i>Summer Term</i>
CP	Kreditpunkte, <i>Credit Points</i> (= ECTS-points)
V	Vorlesung, <i>Lecture</i>
SL	Seminaristischer Unterricht, <i>Seminaristic Lecture</i>
Ü	Übung, <i>Exercise</i>
Pra	Praktikum, <i>Practical Training</i>
Pro	Projekt, <i>Project</i>
P	Prüfung, <i>Examination</i>